

Satzung

Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Löwenberg im Landfrauenstübchen
Karl-Marx-Platz 16 b
16775 Löwenberger Land

Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer integrierten nachhaltigen und gleichmäßigen Entwicklung in der LEADER Region „Obere Havel“ unter Beteiligung der regionalen Akteure aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen. Vereinsaufgabe ist die Förderung des ländlichen Raumes Oberhavel mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Gebieten zu verbessern. Dazu zählen insbesondere folgende Themen:
 - Qualifizierungs- und Bildungsangebote für die ländliche Bevölkerung
 - Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes und ländlicher Traditionen
 - Schutz der Umwelt und Erhalt der Kulturlandschaft
 - Eröffnung von Zukunftsperspektiven für die Kinder und Jugend der Region
 - Sicherung der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demographischen Wandels
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung regionaler Konzepte und Leitbilder.
 - Mitwirkung beim Aufbau und Etablierung eines Regionalmanagements zur Motivation, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung um Förderungsmöglichkeiten aufzuzeigen, Projekte bei der Umsetzung zu begleiten und Reserven zu erschließen.
 - Beförderung einer kommunal übergreifenden Zusammenarbeit/Kooperation in der Region sowie ein Bestreben diese Zusammenarbeit überregional und international auszubauen.

- Entwicklung von Projekten, die im gegenseitigen Interesse der Mitglieder sind und einer gleichmäßigen Entwicklung des ländlichen Raumes dienen.
 - Kontaktpflege mit interessierten Leistungsträgern aus Verbänden, Instituten und Behörden und Privatpersonen sowie der Wirtschaft.
 - Gezielte Aufklärung und Information der Öffentlichkeit.
3. Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erworben und eingesetzt werden.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§2 Abs.1) und diese unterstützen.
2. Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bzw. Auflösung juristischer Personen und bei Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
6. Der Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grund, wie vereinsschädigendem Verhalten, Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5).
2. Der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung zur Satzung und Satzungsänderung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2.Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden

beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Protokollführer und
- Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Verwaltung und Geschäftsführung der Lokalen Aktionsgruppe Obere Havel e.V. (LAG) wird durch ein vom Vorstand zu beauftragendes Regionalmanagement abgesichert.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
5. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Über die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
2. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Landkreis Oberhavel zugeführt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oberhavel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestandteile berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2007 und vom 08.11.2007 (Beschluss zur Änderung der Satzung der LAG zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit) In Kraft.

Unterschrift des Protokollführers:

Fidel

Vorsitzender
